



FRAGE	ANTWORT
<p><b>Darf einfach Holz aus dem Wald geholt werden ?</b></p>	<p>Privatpersonen, die ihr Brennholz für den heimischen Ofen selbst aus dem Wald holen möchten, benötigen nicht nur die Zustimmung des Waldbesitzenden, sondern auch einen Nachweis über die Teilnahme an einer Motorsägenschulung. Für den Selbsterwerb von Brennholz aus den Wäldern ist dieser Nachweis Voraussetzung. Ebenso ist ein Holzleseschein und die Erlaubnis des Waldbesitzers erforderlich. Quelle : Regionalforstamt Landesbetrieb Wald und Holz NRW , Gummersbach</p>
<p><b>Was ist ein Holz-Leseschein ?</b></p>	<p>Der Holzleseschein ist zwischen einem Monat und einem Jahr gültig und erlaubt, bei Tageslicht (zwischen Sonnenaufgang und -untergang) Holz zu sammeln, das bei Waldarbeiten in privaten oder öffentlichen Waldstücken der zuständigen Kommune übrig geblieben ist. Dabei wird die Menge des Holzes festgelegt. Mit dem Erhalt des Holz-Leseschein wird geregelt, wieviel und welches Holz aus dem Wald geholt werden darf.</p>
<p><b>Darf in jedem Monat Holz gelesen/gesammelt werden?</b></p>	<p>In den Monaten März bis Mai darf nicht gesammelt/gelesen werden. Diese Anweisung dient dem Schutz der Aufzucht von Wildtieren.</p>
<p><b>Wo erhält man den Holz-Leseschein in Wermelskirchen, Burscheid, Odenthal und Bergisch Gladbach bzw. wer ist hier der Ansprechpartner ?</b></p>	<p>Über den Förster, der zuständig ist für den jeweiligen Wald. für den Wald von Hubertus Prinz zu Sayn-Wittgenstein Revier/Forstverwaltung Strauweiler ist dies: <b>Förster Dieter Artz</b> Fon: 02202 7 94 28 oder Forstverwaltung: Fon: 02202/78003 für alle anderen Privatwälder/Kommunalwald: <b>Förster Louis Altinkamis</b> vom Holzkontor Rhein-Berg-Siegerland GmbH in Lindlar Fon mobil: 0151 745 359 26 mail: altinkamis@holzkontor-rbs.de oder Büro Fon: 02266 - 46 420 40</p>
<p><b>Ist der Waldbesitzer verpflichtet, das Holz sammeln in seinem Wald zu erlauben ?</b></p>	<p>Jeder <b>Waldbesitzer kann selbst entscheiden</b>, ob er das Sammeln von Holz erlaubt oder ablehnt. Einige Waldbesitzer betrachten das <b>Liegenlassen von Holz (Totholz, Reste aus Waldarbeiten und Fällungen) als Naturschutz (Wohnraum für Kleinstlebewesen und wertvoller Humus für einen besseren Baum- und Pflanzenwuchs)</b>. Der jeweilige Förster ist über die Ideologie des Waldbesitzers informiert und respektiert diese.</p>
<p><b>Ist ein Holz-Leseschein kostenlos ?</b></p>	<p>Der Holz-Leseschein ist entgeltpflichtig. Die Gebühren können variieren. Sie sind abhängig von der Menge, der Holzart und dem Zeitpunkt der Holzlese .</p>
<p><b>Welche Voraussetzungen sind für den Erhalt eines Holz-Lesescheins erforderlich ?</b></p>	<p><b>Wichtigste Voraussetzung</b> dafür ist: der Besitz/<b>Nachweis eines Motorsägenschein</b>. Diese Lehrgänge werden angeboten von: <b>Landtechnik Orth GmbH</b> Alte Wipperfürther Straße 164, 51519 Odenthal Fon: 02202 / 977930 oder <b>Regionalforstamt Gummersbach</b> <b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b> Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach Ansprechpartner: Sonja Schröder Tel. : 02261-7010 321 eMail: sonja.schroeder@wald-und-holz.nrw.de</p>